

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Hohenwestedt**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 43 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt in der Sitzung am 20.6.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	330,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre	800,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre in Rasenlage	1.300,00 €
d) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	200,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) für Särge für 30 Jahre - je Grabbreite	950,00 €
b) Verlängerung pro Grabbreite jährlich	32,00 €
c) für Särge für 30 Jahre in Rasenlage - je Grabbreite	1.600,00 €
d) Verlängerung pro Grabbreite jährlich	54,00 €
e) Zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	200,00 €
d) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	28,00 €
bei Teilrasengräbern und Urnengräbern	15,00 €

(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)

3. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte für 20 Jahre -1 Urne- 1050,00 €

4. Urnenwahlgrab im Beet incl. Findling (ohne Namensplatte)
Für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre (jährlich 75 €) 1.500,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte im Naturwald incl. Findling (ohne Namensplatte);
für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre (jährlich 83 €) 1.660,00 €

6. Urnengemeinschaftsanlage - 1 Urne für 20 Jahre 720,00 €
Für Bestattungen durch das Ordnungsamt
laut Sondervereinbarung 300,00 €

7. Urnengrabstätte in Sonderlage für 20 Jahre - bis zu 2 Urnen
zuzüglich Namenszug und Geburts- und Sterbejahr 1.150,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre für 2 Urnen (jährlich 47,50 €)	950,00 €
9. Urnenwahlgrabstätte - Baumbeisetzung - für 20 Jahre für 2 Urnen (jährlich 75 €)	1.500,00 €
10. Überlassung von Nebenland mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr ab 3. bis 4. Grabbreite	10,00 €
ab 5. Grabbreite	0,00 €
11. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 2. und 4. bis 9. berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für die vor dem 01. Januar 1990 verliehenen Nutzungsrechte wird bis zu einer weiteren Gebührenleistungspflicht nach Tarifiziffer I (Anschlussbeerdigung), längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2033, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nach früherem Recht von jährlich 15,00 € pro Grabbreite erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit incl. Abräumen

a) liegendes Grabmal	45,00 €
b) stehendes Grabmal einschl. Fundament bis 0,65 m ²	165,00 €
c) stehendes Grabmal einschl. Fundament bis 1,50 m ²	190,00 €
d) stehendes Grabmal einschl. Fundament über 1,50 m ²	220,00 €

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 03.12.2013 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzung fällig.

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für eine Erdbestattung		
a) bei Reihengräbern	Särge bis 1,20 m	230,00 €
	Särge über 1,20 m	550,00 €
b) bei Wahlgräbern	Särge bis 1,20 m	260,00 €
	Särge über 1,20 m	600,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung		140,00 €
3. für eine Beisetzung in das Gräberfeld für früh- und totgeborene Kinder		140,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung - | 140,00 € |
| 2. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofskapelle aus Anlass einer Bestattung | 240,00 € |

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 3.000,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 400,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2020 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.


Hohenwestedt, den 20.6.2024

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt
- Der Kirchengemeinderat -**



Vorsitzendes Mitglied





Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 20.06.2024

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung

kirchenaufsichtlich genehmigt

am 10.7.2024

3. veröffentlicht

am 31.7.2024 in der Landeszeitung

am 1.8.2024 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe

am 1.8.2024 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Hohenwestedt

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg,

10.07.24



